



Gemeinde
Ramlnsburg

Waldreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 46 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) und § 12 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998, erlässt folgendes Reglement:

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen.

§ 1 Leseholz

Das Einsammeln von Leseholz in den Waldungen der Einwohnergemeinde bedarf einer Bewilligung des Revierförsters. Die Bewilligung wird gegen eine vom Gemeinderat festzulegende Gebühr erteilt.

§ 2 Abgabe von Gabholz

- ¹ Bezugsberechtigt sind alle Einwohner von Ramlnsburg und Bürger von Ramlnsburg unabhängig von ihrem Wohnort.
- ² Eine Gabe umfasst 2 Ster pro Haushalt. Der Preis muss mindestens die Rüstkosten decken, er wird jährlich vom Gemeinderat auf Empfehlung des Revierförsters festgelegt.
- ³ Die Zuteilung, Bezugsmodalitäten und Rechnungsstellung regelt der Gemeinderat.
- ⁴ Der Zeitpunkt des Gabholzverkaufs wird im Amtsanzeiger der Gemeinde Ramlnsburg publiziert.

§ 3 Abgabe von Brennholz

- ¹ Einwohner von Ramlnsburg sowie Bürger von Ramlnsburg unabhängig von ihrem Wohnort haben zusätzlich zum Gabholz die Möglichkeit Brennholz zu erwerben.
- ² Der Verkauf erfolgt zum Zeitpunkt des Gabholzverkaufs und zum vom Gemeinderat auf Empfehlung des Revierförsters festgelegten Preis pro Ster.
- ³ Die Zuteilung, Bezugsmodalitäten und Rechnungsstellung regelt der Gemeinderat.

§ 4 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium in Liestal die Appellation erklärt werden.

§ 5 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft.
- ² Genehmigt durch den Gemeinderat am 20. Januar 2011.
- ³ Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 30. März 2011.
- ⁴ Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 25. Mai 2011.

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsident

Verwalter



S. Thommen



Ch. Epper